

21. Mai 2024



Steuern + recht newsflash

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

BMF veröffentlicht Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2024

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 17. Mai 2024 einen Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) an die Verbände zur Stellungnahme bis zum 24. Mai 2024 versendet. Der Entwurf wurde mittlerweile auch auf der Internetseite des BMF veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll dem in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts gesehenen Anpassungsbedarf Rechnung getragen werden. Im Mittelpunkt stehen dabei Anpassungen an EU-rechtliche Vorgaben sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesfinanzhofs (BFH). Daneben sollen u.a. Folgeanpassungen zu vorangegangenen Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Dieser Newsflash fasst die wesentlichen Inhalte zusammen.

Änderungen im Einkommensteuergesetz

Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen aus Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 Satz 1 EStG-E; § 52 Abs. 4 EStG-E)

Die bisher in § 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a und b EStG enthaltenen Tatbestände für die Anwendung der mit dem Jahressteuergesetz 2022 eingeführten Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen sollen zu einem einzigen Tatbestand zusammengefasst werden. Unter Aufgabe der Unterscheidung zwischen Einfamilienhäusern und anderen Gebäuden greift die Befreiung demnach für Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden einheitlich, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit (vormals 15 kW) (und insgesamt jedoch weiterhin höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt. Mit der Neufassung soll nach der Begründung zum Referentenentwurf auch klargestellt werden, dass die Maximalwerte die Wirkung einer Freigrenze und nicht eines Freibetrags haben.

Steuerbefreiung von Sanierungserträgen in Fällen der Restschuldbefreiung (§ 3a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 EStG-E)

Durch Aufnahme eines Verweises auf § 3a Abs. 5 EStG in § 3a Abs. 4 Satz 1 EStG soll nach der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass auch in den Fällen der

Restschuldbefreiung die Höhe des Sanierungsertrages und die Höhe der diesen nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 13 EStG mindernden Beträge gesondert festzustellen sind. Nach dem neu gefassten § 3a Abs. 5 Satz 2 EStG-E sollen steuerliche Wahlrechte auch in Fällen der Restschuldbefreiung entsprechend § 3a Abs. 1 Satz 2 EStG gewinnmindernd auszuüben sowie im Fall der Zusammenveranlagung die laufenden Beträge und Verlustvorträge des anderen Ehegatten bei der Minderung der Beträge nach § 3a Absatz 3 EStG entsprechend § 3a Abs. 3a EStG einzubeziehen sein.

Bildung von Ausgleichsposten nach § 4g EStG in Umwandlungsfällen (§ 4g Abs. 1 Satz 4 EStG-E; § 52 Abs. 8a EStG-E)

Nach dem neu gefassten § 4g Abs. 1 Satz 4 EStG-E sollen die Regelungen zur Bildung und Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG mit Wirkung für alle offenen Fälle auch in Umwandlungsfällen anzuwenden sein, in denen es zu einer Aufdeckung stiller Reserven infolge der Beschränkung oder des Ausschlusses des Besteuerungsrechts Deutschlands kommt.

Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E; § 52 Abs. 12 EStG-E)

Mit der Einführung einer neuen Nr. 4 in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG soll auf die Rechtsprechung des BVerfG 2 BvL 8/13 vom 28. November 2023 ([siehe unseren Blog-Beitrag](#)) reagiert werden, nach der auch unentgeltliche Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer zum Buchwert möglich sein müssen. Die Neuregelung soll den Vorgaben des BVerfG entsprechend für alle offenen Fälle gelten. Um für vor der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung am 12. Januar 2024 erfolgte Übertragungen die Umsetzung des nun gewährten Buchwertansatzes auch auf Seiten der übernehmenden Mitunternehmerschaft sicherzustellen, sollen deren Feststellungsbescheide i.S.d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO in entsprechender Anwendung des § 174 Abs. 4 AO zu ändern sein und auch § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO dem nicht entgegenstehen. Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung soll aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 abgesehen werden können (§ 52 Abs. 12 EStG-E).

Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verstrickungsregelung in § 17 Abs. 6 EStG (§ 17 Abs. 6 Nr. 1 und 2 EStG-E)

Im Zuge der im Rahmen des vorliegenden Änderungsgesetzes vorgesehenen Neufassung von § 27 Abs. 3 UmwStG sollen die bisherigen Sonderregelungen für alt-einbringungsgeborene Anteile (Fortgeltung von § 21 UmwStG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes (StSenkG) vom 23. Oktober 2000) mit Wirkung zum Veranlagungszeitraum 2025 abgeschafft werden. In der Folge soll der Anwendungsbereich der Verstrickungsregelung in § 17 Abs. 6 EStG neu gefasst und entsprechend erweitert werden. Künftig unterfallen damit unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung dem Anwendungsbereich des § 17 Abs. 6 EStG auch alle Beteiligungen unter 1%, die im Zuge einer (steuerbegünstigten) Sacheinlage oder eines (steuerbegünstigten) Anteilstauschs entstanden sind.

Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a Abs. 1 Satz 3 EStG-E)

Der Anwendungsbereich der Steuervergünstigung für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG) soll durch die Einführung einer Konzernklausel nach dem Vorbild des § 3 Nr. 39 Satz 3 EStG rückwirkend zum 1. Januar 2024 erweitert werden. Damit sollen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern künftig auch Anteile an anderen Unternehmen begünstigt im Rahmen des § 19a EStG überlassen können, die dem gleichen Konzern i.S.d. § 18 AktG (Mutter-, Schwester-, Tochtergesellschaften) angehören. Der Anteil an einem Konzernunternehmen soll jedoch nur dann steuerbegünstigt gewährt werden können, wenn die Schwellenwerte des § 19a Abs. 3 EStG in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden

und die Gründung keines Konzernunternehmens mehr als 20 Jahre zurückliegt. Die Regelung war bereits im sog. Zukunftsfinanzierungsgesetz vorgesehen, wurde dort jedoch zunächst nicht umgesetzt. Vielmehr wurde im Rahmen einer Protokollerklärung die Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Konzernklausel zugesagt.

Pauschalierung der Lohnsteuer für Mobilitätsleistungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und Satz 4 EStG-E)

Mit § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG-E soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Lohnsteuer auf zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses gewährte Leistungen aus einem sog. Mobilitätsbudget pauschal mit 25% zu erheben. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung soll jedoch auf einen Höchstbetrag von 2.400 EUR pro Kalenderjahr begrenzt werden. Mobilitätsbudget im vorgenannten Sinne ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel (ausgenommen sind jedoch Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Eine Pauschalierung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit dem Mobilitätsbudget ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgt. Als Bemessungsgrundlage sollen nach § 40 Abs. 2 Satz 4 EStG-E die Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer) für das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Mobilitätsbudget zugrunde zu legen sein.

Besteuerung von vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährten Vergütungen für Zeiten der (un)widerruflichen Arbeitsfreistellung (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f EStG-E; § 50d Abs. 15 EStG-E)

Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a EStG sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit dann beschränkt steuerpflichtig, wenn diese entweder im Inland ausgeübt oder verwertet werden (oder worden sind). § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f EStG-E regelt nun, dass auch Vergütungen, die für Zeiten der Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, soweit die Tätigkeiten ohne die Freistellung im Inland ausgeübt worden wären. DBA-rechtlich abgesichert wird dieses Verständnis durch § 50d Abs. 15 EStG-E, dessen Satz 1 den neuen Buchstaben f spiegelt. Letztgenannte Vorschrift soll nach Satz 2 dann nicht gelten, wenn ein DBA eine ausdrückliche abweichende Regelung für die in Satz 1 geregelte Konstellation trifft. Gemäß § 50d Abs. 15 Satz 3 EStG-E bleiben § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 EStG und Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AO unberührt.

Änderungen bei der Auslegung von Kassenstaatsklauseln in DBA (§ 50d Abs. 7 EStG-E; § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e EStG-E)

§ 50d Abs. 7 EStG regelt die Anwendung DBA-rechtlicher Verteilungsartikel über den öffentlichen Dienst. Die Neuregelung soll einerseits die Rechtsprechung des BFH I R 42/16 vom 28. März 2018 nachzeichnen, nach der § 50d Abs. 7 EStG auch auf nur mittelbar aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzuwenden ist. Andererseits soll nunmehr geregelt werden, dass die Norm nicht nur auf beschränkt steuerpflichtige Personen Anwendung findet, sondern ebenso auf unbeschränkt Steuerpflichtige. Daneben soll in Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH I R 17/18 vom 8. September 2021 die Anforderung gestrichen werden, dass die Finanzierung ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln zu erfolgen hat. Der neue § 50d Abs. 7 Satz 2 EStG sieht schließlich vor, dass ausländische Steuern in Deutschland angerechnet werden können. Die Anrechnung wird bei beschränkt Steuerpflichtigen über § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e EStG-E sichergestellt, der die Möglichkeit eröffnet, die Veranlagung zu beantragen, in deren Rahmen die Anrechnung dann erfolgen kann.

Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

Anwendung der Zurechnungsregelung in § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG auf echte Wertpapierpensionsgeschäfte (§ 8b Abs. 4 Satz 3 KStG-E; § 34 Abs. 5 Satz 4 KStG-E)
Überlässt eine Körperschaft Anteile an einen anderen und hat der andere diese oder gleichartige Anteile zurückzugeben, werden die Anteile für die Ermittlung der Beteiligungsgrenze nach § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG der überlassenden Körperschaft zugerechnet. Nunmehr soll mit Wirkung für alle offenen Fälle durch Ergänzung von § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG klargestellt werden, dass die Zurechnungsregelung zur Verhinderung von Missbräuchen auch für echte Wertpapierpensionsgeschäfte i.S.d. § 340b Abs. 2 HGB gilt.

Streichung der Anfangsfeststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos in Umwandlungsfällen (§ 27 Abs. 2 Satz 3 KStG-E):

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG ist bei Eintritt einer Körperschaft in die unbeschränkte Steuerpflicht der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht vorhandene Bestand des Einlagekontos gesondert festzustellen und dieser festgestellte Bestand als Bestand des steuerlichen Einlagekontos am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu behandeln. Nach dem Referentenentwurf sollen künftig Umwandlungsfälle (§ 29 KStG), in deren Zuge die übernehmende Körperschaft neu entsteht, vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen werden. Eine (Anfangs-)Feststellung des Einlagekontos würde in diesen Fällen unterbleiben und der übergehende Einlagekontenbestand als laufender Zugang im ersten Wirtschaftsjahr zu behandeln sein, sodass eine Verwendung im ersten Wirtschaftsjahr der durch die Umwandlung neu entstandenen übernehmenden Körperschaft noch nicht für eine Leistungsverrechnung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG zur Verfügung stünde.

Einlagelösung bei mittelbarer Organschaft - Auswirkungen von organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen auf Einlagekonten (§ 27 Abs. 6 Satz 3 KStG-E; § 34 Abs. 9a KStG-E):

Im Fall der mittelbaren Organschaft sollen sich nach dem Willen der Finanzverwaltung die Rechtsfolgen von in organschaftlicher Zeit verursachten Minder- bzw. Mehrabführungen, d.h. die Einlage bzw. die Einlagenrückgewähr, durch alle Stufen der Beteiligungskette ziehen. Während dieser Auffassung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Beteiligungsbuchwerte bereits durch das Jahressteuergesetz 2022 mit § 14 Abs. 4 Satz 4 KStG eine gesetzliche Grundlage verschafft worden war, steht dies hinsichtlich der Auswirkungen auf die Einlagekonten noch immer aus. Diese Lücke soll nun durch § 27 Abs. 6 Satz 3 KStG geschlossen werden, nach dem sich organschaftliche Mehr- und Minderabführungen bei mittelbarer Organschaft entsprechend auf das Einlagekonto der vermittelnden Gesellschaft(en) auswirken, mithin ihr Einlagekonto (vorrangig vor anderen Leistungen) mindern bzw. dieses erhöhen. Ist der Organträger sowohl unmittelbar als auch mittelbar an der Organgesellschaft beteiligt, sollen sich Auswirkungen auf Ebene der vermittelnden Gesellschaft nach der Gesetzesbegründung allerdings nur dann ergeben, wenn die mittelbare Beteiligung für die finanzielle Eingliederung erforderlich ist. Die Neuregelung soll rückwirkend für alle nach dem 31. Dezember 2021 erfolgenden Mehr- bzw. Minderabführungen anzuwenden sein.

Entfall der Feststellungspflicht nach § 29 Abs. 6 KStG bei grenzüberschreitenden Umwandlungen auf Ebene der ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 29 Abs. 6 Satz 2 KStG-E):

Bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, bei denen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung bislang kein Einlagekonto festzustellen war, sind nach § 29 Abs. 6 Satz 2 KStG bisher die Regelungen zur Einlagenrückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG entsprechend anzuwenden. Künftig soll eine Feststellung der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs nicht mehr erforderlich sein. Stattdessen soll die Ermittlung des Zugangs zum Einlagekonto nun Teil der Feststellung des Einlagekontos für die inländische übernehmende Kapitalgesellschaft werden (Ermittlung des

Zugangs in entsprechender Anwendung der allgemeinen Regelungen des § 27 Abs. 1 bis 5, § 29 Abs. 1 UmwStG) und bei ihr (stets) als laufender Zugang zum Bestand des steuerlichen Einlagekontos zu berücksichtigen sein.

BVerfG zur Eigenkapitalumgliederung im Zeitpunkt des Systemwechsel vom Anrechnungs- zum Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren (§ 36 KStG-E)

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2022 in drei Beschlüssen einzelne Schritte der Eigenkapitalumgliederung, die im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungszum Halb- bzw. heute Teileinkünfteverfahren notwendig war, als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar betrachtet. In allen Beschlüssen wurde der Gesetzgeber aufgefordert, die festgestellten Verfassungsverstöße bis zum 31. Dezember 2023 rückwirkend zu beseitigen. Die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen. In dem vorliegenden Entwurf eines JStG 2024 werden Änderungen an einzelnen Umgliederungsschritten in **§ 36 KStG** verspätet vorgenommen.

§ 36 **Abs. 4** KStG i.V.m. § 34 Abs. 11 KStG soll nun dahingehend geändert werden, dass eine Verrechnung von negativen verbleibenden Teilbeträgen EK 01 bis EK 03 mit den belasteten Teilbeträgen (EK 30, EK 40 oder EK 45) insoweit unterbleibt, als die Gesellschaft einen positiven Bestand an EK 04 aufweist. Für den Fall, dass der Bestand des EK 04 negativ sein sollte, hat die Neuregelung somit keine Auswirkung. Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem BVerfG-Beschluss **2 BvR 1424/15** ([siehe unseren Blog-Beitrag](#)), in dem die Unvereinbarkeit des § 36 Abs. 4 KStG (i.d.F. von § 34 Abs. 13f KStG i.d.F. des JStG 2010) mit dem Grundgesetz insoweit festgestellt wurde, als die Regelung zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotenzial führt, weil Teilbeträge des sog. EK 04 nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge einbezogen werden. Darüber hinaus ist eine vergleichbare Beschränkung der Verrechnung von negativen Beständen der belasteten Teilbeträge untereinander in Höhe eines verbleibenden positiven EK 04-Bestands in § 36 **Abs. 6** i.V.m. § 34 Abs. 11 KStG geplant. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangspunkte von Absatz 4 und Absatz 6 wirft diese vergleichbare Regelechnik jedoch weitere Fragen auf.

In dem Beschluss **2 BvL 29/14** ([siehe unseren Blog-Beitrag](#)) wurde die Unvereinbarkeit des **§ 36 Abs. 6a** KStG (i.d.F. von § 34 Abs. 13f KStG i.d.F. des JStG 2010) mit dem Grundgesetz insoweit festgestellt, als die Vorschrift zu einem Verlust von im Zeitpunkt des Systemwechsels realisierbarem Körperschaftsteuerminderungspotenzial führt, ohne dass dieser Eingriff durch die gleichzeitige Verringerung von Körperschaftsteuererhöhungspotenzial vollständig kompensiert wird. Der Entwurf eines JStG 2024 sieht vor, dass § 36 Abs. 6a KStG, der eine Umgliederung von positivem EK 45 in EK 02 und EK 40 vorsah, aufgehoben wird.

Die Neuregelungen zu § 36 Abs. 4 und Abs. 6 KStG sowie die Aufhebung von § 36 Abs. 6a KStG sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

In einem weiteren Beschluss, **2 BvR 988/16** ([siehe unseren Blog-Beitrag](#)) hatte das BVerfG entschieden, dass die ausschüttungsunabhängige Nachbelastung des EK 02 durch § 38 Abs. 5 und 6 KStG i.d.F. des JStG 2008 i.V.m. mit der Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 16 Satz 1 KStG i.d.F. des JStG 2008, nach der nur bestimmte Wohnungsbauunternehmen sowie steuerbefreite Körperschaften statt der ausschüttungsunabhängigen Körperschaftsteuererhöhung die Weiteranwendung des geltenden Rechts (ausschüttungsabhängige Nachbelastung) beantragen konnten, mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Hierzu sieht der Gesetzentwurf vor, den persönlichen Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung des jetzigen § 34 Abs. 14 KStG auszuweiten, sodass die Voraussetzungen für bestimmte Unternehmen gestrichen werden und allen Unternehmen die Weiteranwendung der ausschüttungsabhängigen Nachbelastung möglich ist. Gemäß der Gesetzesbegründung sind Antragstellern, die aufgrund dieser gesetzlichen Anpassung in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen werden können, die tatsächlich

gezählten Körperschaftsteuererhöhungsbeträge zu erstatten. Der Anspruch ist nach § 38 Abs. 8 Abs. 6 Satz 8 KStG nicht verzinslich. Allerdings wurde in § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG nur der persönliche Anwendungsbereich ausgeweitet, sodass die vorgesehene Ausweitung nur diejenigen Steuerpflichtigen erfasst, die unter Wahrung der ursprünglichen Frist zum 30. September 2008 einen Antrag gestellt bzw. ggf. gegen eine Ablehnung des Antrags Einspruch eingelegt bzw. den Rechtsweg beschritten haben.

Änderungen im Gewerbesteuergesetz

Im Bereich der Gewerbesteuer sieht der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere eine Neufassung der Regelungen zur **Gewerbesteuerpflicht passiver Betriebsstätteneinkünfte** vor. Nach **§ 7 Satz 8 GewStG-E**, der die bisherigen Sätze 8 und 9 ersetzen soll, sollen Einkünfte, die in der ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG anfallen und nach den §§ 7 bis 13 AStG steuerpflichtig wären, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft im Sinne dieser Vorschriften wäre, als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Änderung klargestellt werden, dass Satz 8 auch Fälle erfasst, in denen Deutschland nach den DBA ein Besteuerungsrecht innehat.

Die Neuregelung soll gemäß § 36 Abs. 3 Satz 4 GewStG-E auch für Erhebungszeiträume vor 2024 Anwendung finden.

Änderungen im Umwandlungssteuergesetz

Übermittlung der steuerlichen Schlussbilanz bei Umwandlungen i.S.d. §§ 3 ff. und 11 ff. UmwStG (§ 3 Abs. 2a UmwStG-E; § 11 Abs. 3 UmwStG-E; § 27 Abs. 20 UmwStG-E)

Die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz durch die übertragende Körperschaft soll erstmals und mit Wirkung für Fälle, in denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden JStG 2024 erfolgt, gesetzlich geregelt werden. Nach § 3 Abs. 2a und § 11 Abs. 3 UmwStG-E soll die Übermittlung – in Anlehnung an die Steuererklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO in beratenen Fällen – spätestens 14 Monate nach dem steuerlichen Übertragungstichtag und elektronisch erfolgen. Ferner sollen im Einklang mit den bisherigen Ausführungen in Rn. 03.04 UmwStE 2011 die Regelungen des § 5b EStG zur E-Bilanz auf die Schlussbilanz entsprechend anzuwenden sein.

Erweiterung der Einlagefiktion in § 5 Abs. 2 UmwStG für im Privatvermögen gehaltene Anteile (§ 5 Abs. 2 UmwStG-E; § 27 Abs. 21 UmwStG-E)

Die bisher nur Anteile i.S.d. § 17 EStG erfassende Einlagefiktion in § 5 Abs. 2 UmwStG soll im Rahmen des vorliegenden Änderungsgesetzes mit Wirkung für Umwandlungen, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes liegt, auf Anteile i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgedehnt werden.

Besteuerung der Gesellschafter bei Verschmelzung von Körperschaften (§ 13 Abs. 2 UmwStG-E; § 27 Abs. 21 UmwStG-E)

Bisher gelten bei einer Verschmelzung oder einer Vermögensübertragung von Körperschaften die Anteile an der übertragenden Körperschaft nach § 13 Abs. 1 UmwStG als zum gemeinen Wert veräußert und die Anteile an der übernehmenden Körperschaft als mit diesem Wert angeschafft. Nur auf Antrag und bei Vorliegen der weiteren in § 13 Abs. 2 UmwStG genannten Voraussetzungen ist abweichend von diesem Grundsatz auch ein Buchwertansatz möglich. In Abkehr von dieser im Umwandlungssteuergesetz

vorherrschenden Systematik soll im Rahmen des § 13 UmwStG der Buchwertansatz nach § 13 Abs. 2 UmwStG-E nun zum Regelfall werden. Der Ansatz zum gemeinen Wert soll, sofern die (unveränderten) Voraussetzungen für den Buchwertansatz erfüllt sind, hingegen nur noch auf unwiderruflichen und bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung zu stellenden Antrag des Steuerpflichtigen möglich sein. Die Neuregelung soll nach § 27 Abs. 21 UmwStG-E erstmals auf Umwandlungen Anwendungen finden, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes liegt. Die Umkehrung der Systematik beschränkt sich auf den Anwendungsbereich des § 13 UmwStG. In allen übrigen Bewertungsanlässen und -vorschriften bleibt es beim Ansatz des gemeinen Werts als Regel- und eines niedrigeren Werts als antragsabhängigem Ausnahmefall.

Gewerbsteuer bei mittelbarer Veräußerung- oder Aufgabe von Anteilen an der übernehmenden Personengesellschaft (§ 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 UmwStG-E; § 27 Abs. 22 UmwStG-E)

Wird der Betrieb einer Personengesellschaft, die übernehmender Rechtsträger bei einem Vermögensübergang von oder dem Formwechsel einer Körperschaft war, innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung aufgegeben oder veräußert, unterliegt ein Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3 Satz 1 UmwStG der Gewerbesteuer. Um Gestaltungsüberlegungen zur Vermeidung der Gewerbesteuer durch mehrstöckige Personengesellschaftsstrukturen entgegenzuwirken, soll in § 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG-E mit Wirkung für Umwandlungen, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem Tag der Veröffentlichung des Referentenentwurfs liegt (§ 27 Abs. 22 UmwStG-E), auch der Fall erfasst werden, in dem eine mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften an der übernehmenden Personengesellschaft beteiligte natürliche Person einen Anteil an der die Beteiligung vermittelnden Personengesellschaft veräußert oder aufgibt. Ein sich dabei ergebender Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf Ebene der vermittelnden Personengesellschaft soll der Gewerbesteuer unterliegen, soweit dieser auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt.

Behandlung von Entnahmen im Rückwirkungszeitraum bei Einbringungen nach § 20 UmwStG (§ 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E; § 27 Abs. 23 UmwStG-E)

In § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E soll die in Rn. 20.19 UmwStE 2011 vertretene Auffassung der Finanzverwaltung, nach der das eingebrachte Betriebsvermögen auch durch Entnahmen während des Rückbeziehungszeitraums nicht negativ werden darf und in diesen Fällen eine (teilweise) Wertaufstockung vorzunehmen ist (keine Entstehung negativer Anschaffungskosten), erstmals gesetzlich geregelt werden, nachdem der BFH diese Verwaltungsauffassung in seiner Entscheidung I R 12/16 vom 7. März 2018 ([siehe PwC Blog](#)) mangels gesetzlicher Grundlage abgelehnt hatte. Nach § 27 Abs. 23 UmwStG-E soll die Regelung (rückwirkend) bereits auf Einbringungen anzuwenden sein, bei denen in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss oder in den anderen Fällen der Abschluss des Einbringungsvertrags nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt ist.

Einschränkung der Ausnahme von der rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns II (§ 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E)

Nach § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG kommt es u.a. dann nicht zu einer rückwirkenden Besteuerung eines Einbringungsgewinns II nach § 22 Abs. 2 UmwStG, soweit der Einbringende die erhaltenen Anteile veräußert hat. Nach der im vorliegenden Entwurf geplanten Anpassung der Regelung soll diese Ausnahme nur noch dann greifen können, wenn die Veräußerung unter Aufdeckung der stillen Reserven erfolgt ist. Die geplante Neuregelung setzt die diesbezügliche Auffassung der Finanzverwaltung um, die Eingang in Rn. 22.17 des Entwurfs für eine Neufassung des UmwStE vom 11. Oktober 2023 ([siehe PwC Blog](#)) gefunden hat.

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Auch auf umsatzsteuerlichem Gebiet enthält der Entwurf wichtige Änderungen. Hier ist zum einen eine neue Rechnungsvoraussetzung für Ausgangsrechnungen von Istversteu-erern (§ 20 UStG) zu nennen. Istversteuerer haben auf der Rechnung künftig anzugeben, dass sie ihre Leistungen nach vereinnahmten Entgelten besteuern. Unabhängig von der Besteuerungsform darf ein Unternehmer, der eine Leistung von einem Istversteuerer be-zieht, die Vorsteuer aus solchen Rechnungen unter den weiteren Voraussetzungen künf-tig also frühestens für den Zeitpunkt der Zahlung abziehen. Diese Regelungen sind ab dem Jahr 2026 anwendbar, der Gesetzgeber kommt damit der Rechtsprechung des EuGH nach.

Zum anderen wird eine europaweite Sonderregelung für Kleinunternehmer eingeführt, die ab 2025 anwendbar wird. Im Inland ansässige Kleinunternehmer können die Steuerbe-freiung für ihre Inlandsumsätze künftig in Anspruch nehmen, wenn diese Umsätze 100.000 EUR im laufenden und 25.000 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr nicht übersteigen. Sie sollen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten steuerfrei tätig werden können – umgekehrt soll das auch für Klein-unternehmer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten gelten, die in Deutschland tätig werden. Dazu wird für Kleinunternehmer, welche diese Regelung auch im EU-Ausland anwenden wollen, ein besonderes Meldeverfahren eingeführt, für das eine besondere Identifikati-onsnummer erteilt wird. Grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmer geben sodann eine einzige Umsatzmeldung für alle Staaten ab, in denen sie tätig werden.

Ebenfalls von 2025 an werden die Leistungsorte für Leistungen in Zusammenhang mit virtuellen Veranstaltungen angepasst. Virtuell (z.B. per Streaming) verfügbar gemachte kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Lei-stungen und bestimmte andere Leistungen an Nichtunternehmer und gleichgestellte Per-sonen werden an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Das BMF hat diese Leistungsortsrege-lung für Fälle vor dem genannten Datum mit Schreiben vom 29. April 2024 vorwegge-nommen. Die Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu virtuellen Veranstaltungen an andere Unternehmer (und Gleichgestellte) wird aus der Leistungsortsregelung des § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG herausgenommen und dürfte dann der Generalnorm des § 3a Abs. 2 UStG unterfallen - das entspricht der geltenden Verwaltungsmeinung (Abschnitt 3a.7a Abs. 1 Satz 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Weitere Änderungen sind im Bereich der Steuerbefreiungen vorgesehen. So soll dem Entwurf zufolge die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditge-ber explizit in § 4 Nr. 8 UStG aufgeführt werden. Diese Änderung, die der Gesetzesbe-gründung zufolge vor allem Leistungen von Konsortialführern betreffen soll, soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Offenbar als Reaktion auf ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission soll die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen sowie der von Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht unionsrechtskonform gestaltet werden. Bei Fortbildungsleistungen sowie damit eng verbundenen Leistungen, welche nicht durch öffentliche Einrichtungen erbracht werden, soll die Steuerbefreiung nur gelten, wenn keine systematische Gewinn-erzielung angestrebt wird. Auch diese Änderung soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zahlreiche weitere Maßnahmen dienen vornehmlich der Klarstellung, sollen eine ausrei-chende gesetzliche Grundlage für bestimmte Auslegungen und Anwendungsbereiche einzelner Vorschriften sicherstellen, oder sind eine Reaktion auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs oder Europäischen Gerichtshofs. Die zum 1. Januar 2026 vorgese-hene Abschaffung der Steuerbefreiung der Umsatzsteuerlager erfolgt angabegemäß, weil sie nur für wenige Wirtschaftsbeteiligte von Bedeutung sei, was im Missverhältnis zum damit verbundenen, erheblichen Verwaltungsaufwand stehe.

Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz

Im Grunderwerbsteuergesetz soll u.a. mit einem neuen § 1 Abs. 4a GrEStG-E zur Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit erstmals gesetzlich geregelt werden, wann für Zwecke der Besteuerung von Share Deals mit Grunderwerbsteuer (sog. Ergänzungstatbestände i.S.d. § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG) ein Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft gehört (sog. grunderwerbsteuerliche Zurechnung).

Ein Grundstück soll einer Gesellschaft ab dem Zeitpunkt gehören, zu dem sie es aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Abs. 1 GrEStG (z.B. Erwerb durch Abschluss des Grundstückskaufvertrags) erworben hat. Die Zugehörigkeit soll enden, wenn ein anderer Rechtsträger das Grundstück aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Abs. 1 GrEStG erworben hat (z.B. Weiterveräußerung des Grundstücks) oder wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit nach § 1 Abs. 4a Satz 1 GrEStG-E nicht mehr vorliegen.

Daneben kann nach § 1 Abs. 4a Satz 4 GrEStG-E auch eine Zugehörigkeit durch das Innehaben einer Verwertungsbefugnis i.S.v. § 1 Abs. 2 GrEStG begründet werden. Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vor, soll diese Zugehörigkeit enden.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung und Erlasslage ([BFH II R 44/18](#), II R 33/20, II R 40/20 und [GLE v. 16.10.2023](#)) soll die Verwirklichung eines steuerbaren Share Deals i.S.v. § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG nicht mehr zur Zugehörigkeit des Grundstücks zum Vermögen des Anteilserwerbers führen. Aufgrund eines solchen Share Deals soll es damit zu der bislang von der Finanzverwaltung für möglich gehaltenen (und kontrovers diskutierten) Doppelzugehörigkeit von Grundstücken zum Vermögen zweier Gesellschaften nicht mehr kommen können.

Zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen sollen daneben die Zurechnungsregeln des § 1 Abs. 4a Satz 1 und 2 GrEStG-E auf Rechtsvorgänge bzw. Grundstücke keine Anwendung finden, die nach § 16 Abs. 1 GrEStG rückgängig gemacht bzw. nach § 16 Abs. 2 GrEStG zurückerworben werden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang vermieden wird (z.B., wenn der Share Deal zwischen Veräußerung des Grundstücks und der Rückgängigmachung/dem Rückerwerb stattfindet). Die Rückgängigmachung/der Rückerwerb sollen dabei als rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO gelten (§ 1 Abs. 4a Satz 3 GrEStG-E).

§ 1 Abs. 4a GrEStG soll am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft treten; eine besondere Anwendungsregelung in § 23 GrEStG ist nicht vorgesehen.

Änderungen in der Abgabenordnung

Pflichten der gesetzlichen Vertreter (§ 34 AO-E)

In § 34 Abs. 1 Satz 3 AO-E soll klarstellend geregelt werden, dass die Finanzbehörden sich bei Existenz mehrerer gesetzlicher Vertreter von natürlichen und juristischen Personen, rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögenmassen nur an einen dieser Vertreter wenden müssen.

Elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden (§ 87a AO-E)

In § 87a AO soll u.a. in Abs. 1 Satz 2 geregelt werden, dass die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an die Finanzbehörden mittels einfacher E-Mail, E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per beA/beSt außerhalb von Gerichtsverfahren nur zulässig ist, wenn dies ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Damit soll sichergestellt

werden, dass die Kommunikation außerhalb von Gerichtsverfahren in erster Linie per E-Mail und ERIC erfolgt und nicht auf anderen elektronischen Übermittlungswegen.

Ahndung von Verstößen gegen völkerrechtliche Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (§ 117c AO-E); Einstweilige Erhöhung der Geldbuße für Verstöße gegen die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (§ 379 AO-E)

In § 117c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AO-E soll eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen, mittels derer Verstöße gegen Meldepflichten, denen Finanzinstitute aufgrund der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV; BGBl. I 2014, 1222) für die Zwecke des zwischenstaatlichen, automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit Bußgeldern von bis zu 50.000 EUR belegt werden können.

Das bisherige Höchstmaß des Bußgeldes bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach der FATCA-USA-UmsV steht im Moment im Widerspruch zu der möglichen Bußgeldhöhe für Verstöße gegen vergleichbare Pflichten derselben Verpflichteten (Finanzinstitute) im Zusammenhang mit der Durchführung des zwischenstaatlichen, automatischen Finanzkonteninformationsaustausches nach dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) im Anwendungsbereich des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG; nach § 28 Abs. 1 und 1a FKAustG können entsprechende Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden). Bis zum Inkrafttreten der einen entsprechenden Bußgeldtatbestand schaffenden Verordnungsregelung soll für vorsätzliche und leichtfertige Verstöße gegen Meldepflichten aus der FATCA-USA-UmsV einstweilen die maximale Bußgeldhöhe durch § 379 Abs. 8 AO von 5.000 EUR auf 30.000 EUR erhöht werden.

Bestätigung von mündlichen Verwaltungsakten (§ 119 Abs. 2 AO-E)

Nach § 119 Abs. 2 AO sind mündliche Verwaltungsakte schriftlich zu bestätigen, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht und die betroffene Person dies unverzüglich anzeigt. Nach § 119 Abs. 2 AO-E soll eine solche Bestätigung außer in schriftlicher auch in elektronischer Form erfolgen können.

Zuschlag für die Nichtvorlage oder die Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer Aufzeichnungen i.S.d. § 90 Abs. 3 AO (§ 162 Abs. 4 AO-E; Art. 97 § 37 Abs. 2 und 3 EGAO-E)

Legt ein Steuerpflichtiger über einen Geschäftsvorfall Aufzeichnungen i.S.d. § 90 Abs. 3 AO verspätet oder nicht vor oder sind die über einen Geschäftsvorfall vorgelegten Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, ist jeweils ein Zuschlag festzusetzen. Wird nach Abschluss der Außenprüfung ein Zuschlag für die Nichtvorlage oder die Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer Aufzeichnungen festgesetzt, sollen vorher festgesetzte Zuschläge wegen verspäteter Vorlage nach § 162 Abs. 4 Satz 4 AO-E künftig anzurechnen sein. Die Neureglung soll nach Art. 97 § 37 Abs. 2 und 3 EGAO-E grundsätzlich für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen, sowie auf früher entstandene Steuern und Steuervergütungen, wenn nach dem 31. Dezember 2024 die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wird.

Aufhebung der Bindungswirkung von mit der Finanzverwaltung getroffenen Vereinbarungen im Rahmen von Verständigungsvereinbarungen (§ 175a Satz 2 AO-E)

In § 175a Satz 2 AO-E soll (nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung) klargestellt werden, dass verbindliche Auskünfte (§ 89 AO), verbindliche Zusagen (§ 204 AO) oder rechtlich bindende Vereinbarungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung einer Bescheidkorrektur nach § 175a AO zum Zwecke der Umsetzung einer Vorabverständigungsvereinbarung (§ 89a AO), Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs nicht entgegenstehen. Sofern sich der Sachverhalt oder dessen

steuerrechtliche Bewertung im Streitbeilegungsverfahren anders darstellt als zuvor im Kontext einer verbindlichen Auskunft, einer verbindlichen Zusage oder einer rechtlich bindenden Vereinbarung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung festgehalten wurde, sollen diese Informationen und Erkenntnisse nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung bei der Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs berücksichtigt werden können. Die Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft, einer verbindlichen Zusage oder einer rechtlich bindenden Vereinbarung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung werde damit insoweit aufgehoben.

Weitere Änderungen

Neben den oben dargestellten Änderungen sieht der Gesetzentwurf u.a. auch Änderungen im Investmentsteuergesetz (u.a. Verlängerung der Abwicklungsfrist in § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre), im Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetz (u.a. unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Abs. 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 ErbStG) sowie im Mindeststeuergesetz (Einführung von § 59 Abs. 3 MinStG betreffend die Festlegung der Höhe der Lohnkosten bei mobilen Beschäftigten zur Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags; die Regelung wurde – so die Gesetzesbegründung – aufgrund eines Büroversehens im urspr. Umsetzungsgesetz nicht aufgenommen) vor.

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-MAIL SENDEN](#)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Bestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über den folgenden Link als Abonnent registrieren zu lassen:

ANMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.